

DIE UMSETZUNG DER NIS-2-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND

Rechtsrahmen, Herausforderungen und Anpassungsbedarf

Dr. Johannes Döveling, LL.M. (Cape Town)

Bird & Bird LLP

Dr. Felix Hempel, LL.M. (Norwich)

Bird & Bird LLP

Herbstakademie 2025



Gliederung

- 1. Worum geht es in der NIS-2-Richtlinie?
- 2. Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland
- 3. Was sind die wesentlichen Pflichten für Unternehmen?
- 4. Wer fällt in den Anwendungsbereich?

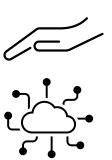




Worum geht es in der NIS-2-Richtlinie?

Zweck der NIS-2-Richtlinie

- Schutz von Netzwerk- und Informationssicherheitssystemen ("NIS")
- Digitale Prozesse gegen Angriffe schützen
- Regulierung zur Cybersicherheit wird auf große Teile der Wirtschaft aufgeweitet
- Fokus auf gesamtgesellschaftlich relevante T\u00e4tigkeiten
 - → Bestimmte Einrichtungen sollen durchgehend verfügbar sein
- Risikobasierter Ansatz

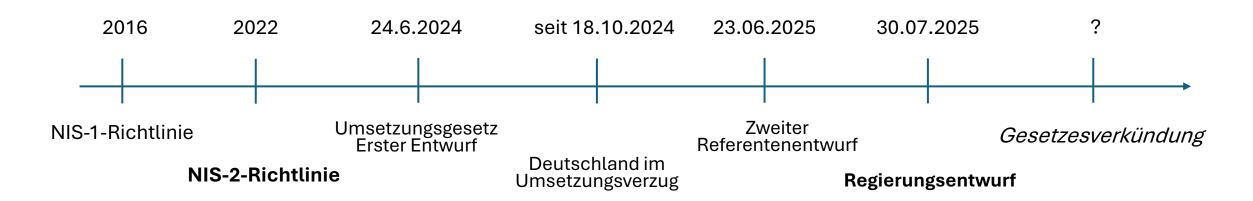




Wie wird die NIS-2-Richtlinie in Deutschland umgesetzt?

Gesetzesentwurf: NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz ("NIS2UmsuCG")







Was sind die wesentlichen Pflichten für Unternehmen? 💮



Risikomanagement für Cybersicherheit (Art. 21 Abs. 1 NIS-2-RL, § 30 BSIG)

- Unternehmen müssen geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um
 - (1) Risiken für ihre IT-Systeme zu beherrschen und
 - (2) die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf ihre und andere Dienste möglichst gering zu halten
- Mindestkatalog an Risikomanagementmaßnahmen
- Präventiver und reaktiver Schutz
- Gefahrenübergreifender Ansatz



Was sind die wesentlichen Pflichten für Unternehmen?



Notifizierungspflichten bei erheblichen Sicherheitsvorfällen (Art. 23 NIS-2-RL, § 32 BSIG)

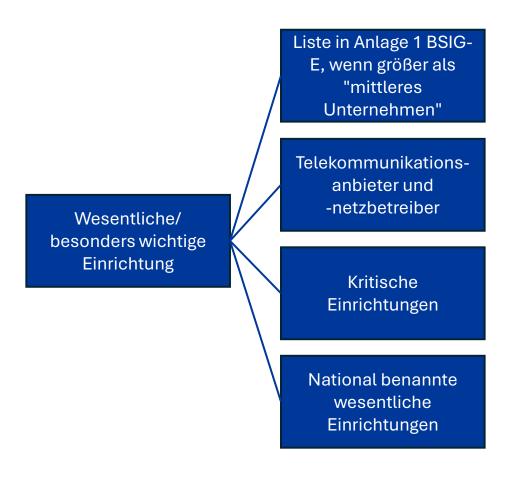
- Unterrichtung der Aufsichtsbehörden bei erheblichen Sicherheitsvorfällen
- Bei bestimmten Sicherheitsvorfällen müssen Unternehmen auch ihre Kunden informieren

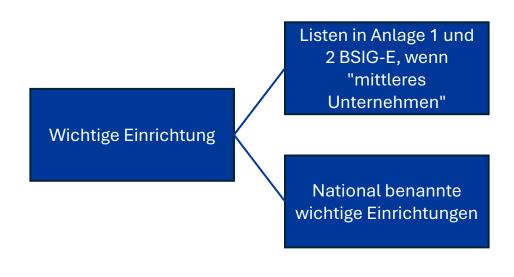
Registrierungspflicht der Aufsichtsbehörde (Art. 3 Abs. 3 NIS-2-RL, § 33 f. BSIG)

Registrierung als NIS-2-relevante Einrichtung

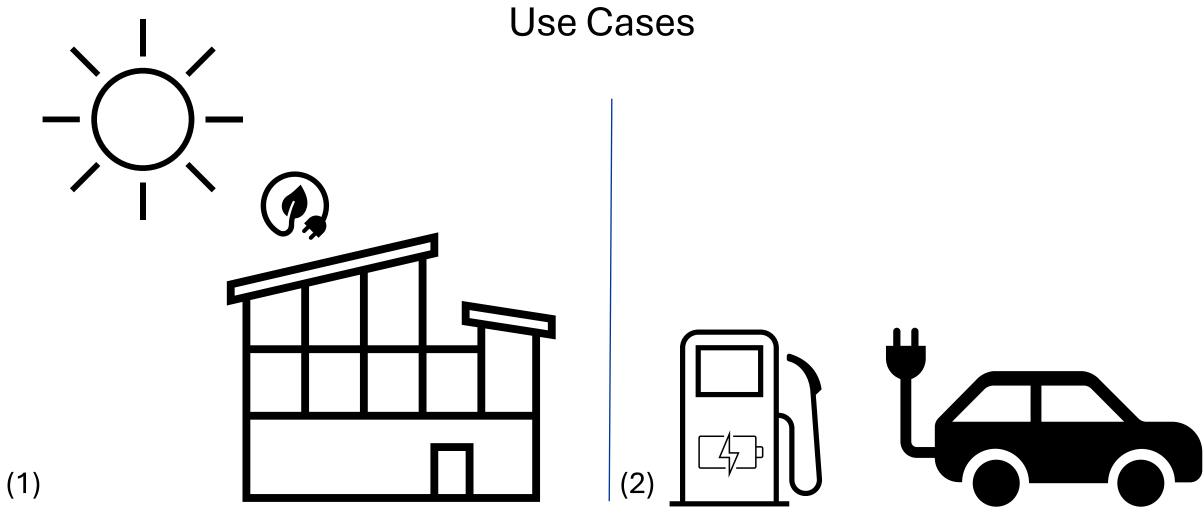


Wer fällt in den Anwendungsbereich des deutschen Umsetzungsgesetzes?











Europarechtliche Vorgaben zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie



Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Art. 5 Abs. 4 EUV

- Legislative und exekutive Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und notwendig sein
- Maßnahme geht über das erforderliche Maß hinaus, wenn die verursachten Nachteile außer
 Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen
- Art. 288 Abs. 3 AEUV: NIS-2-RL ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel



Europarechtskonforme Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber



Umsetzung durch § 28 Abs. 3 Nr. 1 BSIG-E

- Bei der Zuordnung zu einer der NIS-2-T\u00e4tigkeiten "k\u00f6nnen solche Gesch\u00e4ftst\u00e4tigkeiten unber\u00fcksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Gesch\u00e4ftst\u00e4tigkeit der Einrichtung vernachl\u00e4ssigbar sind\u00e4
- Ziel: Im Einzelfall vermeiden, dass eine nur geringfügige Nebentätigkeit zu einer Einordnung als wichtige oder besonders wichtige Einrichtung führt

Bewertung

- Umsetzung wahrt Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Umsetzungsspielraum der EU-Mitgliedstaaten
- Unternehmen nicht unbeabsichtigt als "Beifang" erfasst
- Lösung über Rückgriff auf NIS-2-Richtlinie: Einzelfallentscheidung
- NIS-2-Richtlinie gibt Rahmen vor → nur Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz



Fazit und Ausblick

NIS-2-Richtlinie im Lichte der anerkannten europarechtlichen Auslegungsgrundsätze lesen

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, effet utile
- Kein mathematisch-sklavisches Verständnis des Anwendungsbereichs
- Regelungen sollen für Einrichtungen (Unternehmen) mit gesellschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Relevanz gelten

Europarechtskonforme Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber

- Anwendungsbereich des § 28 Abs. 3 BSIG-E entspricht dem Ziel der NIS-2-Richtlinie
- Bedenken verkennen risikoorientierten Ansatz der NIS-2-RL



Diskussion – NIS-2 und Verhältnismäßigkeit

Dr. Johannes Döveling, LL.M. (Cape Town)

johannes.doeveling@twobirds.com

+49 (0) 69 74222 6161

Dr. Felix Hempel LL.M. (Norwich)

felix.hempel@twobirds.com

+49 (0) 69 74222 6232